

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin · Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz

67. Jahrgang Nr. 27

Berlin, den 8. November 2011

03227

Inhalt

24.10.2011	Verordnung über die ergänzende Förderung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern (Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung – SchüFöVO)	506
	2230-1-52	
26.10.2011	Verordnung über die Festsetzung von erforderlichen Breiten für Winterdienstmaßnahmen auf Gehwegen	514
	2132-3-2	

Bitte beachten Sie die Mitteilung auf Seite 515

Abkürzungen: GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, VOBl. = Verordnungsblatt Berlin Teil I bzw. Teil II, BGBl. = Bundesgesetzblatt Teil I, II bzw. III, GVABl. = Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblatt für Berlin, GBl. = Gesetzblatt der DDR Teil I bzw. Teil II, ABl. = Amtsblatt für Berlin

Verordnung

über die ergänzende Förderung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern (Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung – SchüFöVO)

Vom 24. Oktober 2011

Auf Grund des § 19 Absatz 7 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 344) und durch Artikel II des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 347) geändert worden ist, wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Antrags-, Bedarfsfeststellungs-, Nachweis- und Finanzierungsverfahren für die ergänzende Förderung und Betreuung

- § 1 Zuständigkeit
- § 2 Antrag
- § 3 Antragsfristen und Mitwirkungspflichten der Antragsteller
- § 4 Bedarfsfeststellung
- § 5 Personalzuschläge für die Förderung von Kindern mit Behinderungen
- § 6 Personalzuschläge für die Förderung von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache
- § 7 Personalzuschläge für die Förderung von Kindern, die in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen und in Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen leben
- § 8 Bedarfsbescheid
- § 9 Zusammenarbeit zwischen Schule und Trägern der freien Jugendhilfe
- § 10 Vorgaben für die Betreuungsverträge
- § 11 Finanzierung der Träger der freien Jugendhilfe
- § 12 Finanzierung der ergänzenden Förderung und Betreuung und der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung während der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule an Schulen in freier Trägerschaft
- § 13 Kindertagespflege
- § 14 Zentrales IT-Verfahren
- § 15 Formulare, Vordrucke, IT-Verfahren, Datenverarbeitung

Zweiter Abschnitt

Sozialpädagogisches Fachpersonal

- § 16 Aufgaben der Träger, Anwendungsbereich und Fachkräftegebot
- § 17 Grundsätze für die Ausstattung mit Fachpersonal
- § 18 Regelausstattung mit Fachpersonal
- § 19 Fachpersonal für die Förderung und Betreuung von Kindern mit Behinderungen
- § 20 Zusätzliches Fachpersonal für die Förderung von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache in Schulen mit einem überdurchschnittlichen Anteil dieser Kinder
- § 21 Zusätzliches Fachpersonal für die Förderung von Kindern, die in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen und in Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen leben
- § 22 Koordinierungszuschlag

Dritter Abschnitt

Genehmigung von ergänzenden Betreuungsangeboten

- § 23 Genehmigung der ergänzenden Betreuungsangebote und Zuständigkeit
- § 24 Verfahren und Voraussetzungen für die Genehmigung
- § 25 Mitteilungspflichten

Vierter Abschnitt

Schlussvorschriften

- § 26 Tarifliche Ansprüche
- § 27 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Antrags-, Bedarfsfeststellungs-, Nachweis- und Finanzierungsverfahren für die ergänzende Förderung und Betreuung

§ 1 Zuständigkeit

(1) Für das Antrags- und Bedarfsfeststellungsverfahren der ergänzenden Förderung und Betreuung von schulpflichtigen Kindern der Jahrgangsstufen 1 bis 6 sowie für die Kostenfestsetzung nach § 3 des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2010 (GVBl. S. 250), das durch Artikel III des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 344) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ist das Jugendamt des Wohnsitzes des Kindes zuständig. Das Jugendamt teilt den Trägern der freien Jugendhilfe, die die ergänzende Förderung und Betreuung durchführen, die Höhe der Kostenbeteiligung mit. Die Träger der freien Jugendhilfe führen die laufende Kosteneinzahlung durch. Führt die öffentliche Schule die ergänzende Förderung und Betreuung ohne Kooperation mit einem Träger der freien Jugendhilfe durch, erfolgt die Kosteneinzahlung durch das Jugendamt des Wohnsitzes des Kindes. Führt die Schule in freier Trägerschaft die ergänzende Förderung und Betreuung in eigener Verantwortung durch, obliegt ihr die Kosteneinzahlung. Das Jugendamt des Wohnsitzes des Kindes führt im Fall einer rückwirkenden Veränderung der Kostenbeteiligung gemäß § 19 Absatz 6 Satz 11 des Schulgesetzes in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Satz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 344) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung den Ausgleich unmittelbar gegenüber den zur Kostenbeteiligung Verpflichteten durch.

(2) Die Zuständigkeitsregelungen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen gelten entsprechend. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung kann durch Verwaltungsvorschriften hiervon abweichende Zuständigkeitsregelungen treffen.

§ 2 Antrag

(1) Erziehungsberechtigte, die für ihr Kind eine ergänzende Förderung und Betreuung beantragen wollen, geben den Antrag auf ergänzende Förderung und Betreuung mit der Schulanmeldung bei der zuständigen Grundschule ab. Im Falle eines erst nach der Einschulung

lung entstehenden Bedarfs erfolgt die Anmeldung bei der besuchten Schule.

(2) Sollen Kinder an einer Schule in freier Trägerschaft ergänzend gefördert und betreut werden, so geben die Erziehungsberechtigten den Antrag bei der zuständigen Grundschule ab. Ist das Kind bereits an der Schule in freier Trägerschaft aufgenommen worden, geben die Erziehungsberechtigten den Antrag bei der besuchten Schule ab.

(3) Im Falle eines beiden Elternteilen zustehenden Personensorge-rechts wird vermutet, dass der Antrag eines Elternteils zugleich in Vollmacht des anderen Elternteils gestellt wird; auf Verlangen ist eine Vollmacht vorzulegen. Getrennt lebende sorgeberechtigte Elternteile sollen sich auf einen für das Verfahren Empfangsbevollmächtigten einigen. Antragsteller, die nicht personensorgeberechtigt sind, müssen bei Antragstellung eine Vollmacht oder Einverständniserklärung des Personensorgeberechtigten vorlegen, sofern es sich nicht um eine nach § 1688 des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Antragstellung befugte Pflegeperson handelt.

(4) Ein erneuter Antrag ist erforderlich, wenn

1. eine Erweiterung des Betreuungsumfangs gewünscht wird oder
2. ein besonderer Betreuungsbedarf über das Ende der 4. Jahrgangsstufe hinaus besteht. In diesem Fall bedarf es für die 5. und 6. Jahrgangsstufe jeweils eines neuen Antrags.

(5) Die Schule leitet den Antrag an das zuständige Jugendamt weiter.

§ 3

Antragsfristen und Mitwirkungspflichten der Antragsteller

(1) Wird der Antrag für die Anmeldung zur ergänzenden Förderung und Betreuung entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 nicht bereits bei der Schulanmeldung abgegeben, kann in Ausnahmefällen der Antrag bis drei Monate vor Schuljahresbeginn (1. August) gestellt werden. Im Übrigen erfolgt die Feststellung eines Bedarfs bei einem Fristversäumnis, soweit erforderlich, innerhalb von zwei Monaten nach der Antragstellung.

Dies gilt nicht, wenn

1. eine Erweiterung des Betreuungsumfangs beantragt wird,
2. kurzfristig eine bedarfsbegründende Tätigkeit nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes aufgenommen werden soll,
3. an einem Integrationskurs nach dem Zuwanderungsgesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) in der jeweils geltenden Fassung oder an einem gleichgerichteten und gleichwertigen freiwilligen Sprachkurs teilgenommen werden soll,
4. das Kind erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Berlin zuzieht oder
5. in den Fällen nach § 4 Absatz 7 die Förderung und Betreuung kurzfristig wieder aufgenommen wird.

In diesen Fällen ist, soweit erforderlich, unverzüglich die Bedarfsfeststellung vorzunehmen. Das zuständige Jugendamt kann im Einzelfall darüber hinaus, insbesondere bei Auftreten besonderer pädagogischer, familiärer oder sozialer Situationen, einen Beginn der Förderung und Betreuung zu einem früheren Termin bestimmen.

(2) Die Antragsteller haben alle für die beantragte Leistung erheblichen Tatsachen im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht anzugeben. Dies sind

1. in jedem Falle
 - a) Geburtsdaten und Geburtsnamen der Erziehungsberechtigten,
 - b) Geburtsdatum und Name des Kindes,
 - c) Staatsangehörigkeit des Kindes,
 - d) Name und Wohnanschrift (Meldeanschrift) des Kindes und der Erziehungsberechtigten sowie bei bestehenden Pflegeverhältnissen Name und Wohnanschrift der Pflegepersonen, soweit diese nicht selbst Antragsteller sind,
 - e) Angaben darüber, wer die Personensorge für das Kind innehat,

- f) Angabe des Empfangsbevollmächtigten bei nach § 2 Absatz 3 Satz 2 getrennt lebenden sorgeberechtigten Elternteilen,
 - g) Zeitpunkt, von dem an der Platz benötigt wird,
 - h) benötigte Betreuungszeiten,
 - i) Angaben darüber, ob das Kind zum Personenkreis nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder der §§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gehört,
 - j) Angaben darüber, ob ein aus einer vorhandenen oder drohenden Behinderung folgender Bedarf an zusätzlichem geeigneten pädagogischen Personal durch das Jugendamt bereits zu einem früheren Zeitpunkt festgestellt worden ist sowie gegebenenfalls Angaben zur entsprechenden Befristung,
 - k) nichtdeutsche Herkunftssprache;
2. zur Feststellung des Bedarfs Angaben darüber,
 - a) ob das Kind auf Dauer bei Pflegepersonen lebt oder
 - b) ob das Kind in Einrichtungen der Obdachlosenhilfe oder in anderen Not- und Sammelunterkünften lebt oder
 - c) ob die Antragsteller sich in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis, einer schulischen oder beruflichen Ausbildung, einem Studium, einer Umschulung, einer beruflichen Fort- und Weiterbildung befinden oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilnehmen oder
 - d) ob die Antragsteller arbeitsuchend gemeldet sind oder
 - e) ob ein befristeter Bedarf auf Grund einer Maßnahme des Arbeitsamtes besteht oder
 - f) ob die Erziehungsberechtigten an einem Integrationskurs auf Grund des Zuwanderungsgesetzes oder an einem gleichgerichteten und gleichwertigen freiwilligen Sprachkurs teilnehmen oder
 - g) welche sonstigen längerfristigen besonderen Umstände in der Person des Kindes oder in der Situation der Familie vorliegen, die die Erforderlichkeit der ergänzenden Förderung und Betreuung begründen können;
 3. zur Feststellung des benötigten Betreuungsumfanges
 - a) Angaben über den Umfang der Arbeitszeit der Antragsteller oder deren zeitliche Beanspruchung durch Tätigkeiten im Sinne von Nummer 2 Buchstabe c sowie der dafür erforderlichen Wegezeiten oder
 - b) Angaben darüber, ob ein befristeter Mehrbedarf auf Grund einer besonderen Bedarfslage besteht.

(3) Das zuständige Jugendamt kann Nachweise über die Richtigkeit der Angaben verlangen und die Bearbeitung der Anmeldung so lange zurückstellen, bis unvollständige oder unrichtige Angaben vervollständigt oder korrigiert wurden. Änderungen in den bedarfsbegründenden Angaben, die in der Zeit zwischen Anmeldung und Betreuungsbeginn eintreten, sind der für die Bedarfsfeststellung zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Daten dürfen von dem zuständigen Jugendamt nur zu Zwecken der Bedarfsprüfung, der Feststellung der Kostenbeteiligung, des Platznachweises und der Planung sowie der Steuerung der Mittel erhoben und verarbeitet werden. Für Planungszwecke und für statistische Auswertungen sind die erhobenen Daten zu anonymisieren.

§ 4

Bedarfsfeststellung

(1) Ein Bedarf aus pädagogischen Gründen nach § 4 Absatz 2 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes besteht, wenn Kinder wegen ihrer individuellen Entwicklung einer Förderung und Betreuung bedürfen.

(2) Ein Bedarf aus sozialen Gründen nach § 4 Absatz 2 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes liegt vor, wenn Kinder auf Grund besonderer, belastender Familienverhältnisse einen Bedarf an ergänzender Förderung und Betreuung haben.

(3) Ein Bedarf aus familiären Gründen nach § 4 Absatz 2 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes liegt vor, wenn auf Grund von Tätigkeiten im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes kein Elternteil die Betreuung übernehmen kann. Bei nachgewiesener Arbeitssuche sind die Gründe für einen Bedarf außerhalb der verlässlichen Halbtagsgrundschule glaubhaft zu machen. Bei der Feststellung des Bedarfs ist zu berücksichtigen, dass auf Grund der verlässlichen Halbtagsgrundschule eine kostenlose Betreuung bis 13.30 Uhr sichergestellt ist. Im Falle des Getrenntlebens der Eltern sind für die Bedarfsprüfung die Verhältnisse des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils maßgeblich.

(4) Im Rahmen der Bedarfsprüfung ist auch der erforderliche Betreuungsumfang festzustellen. Bei einer bedarfsbegründenden Tätigkeit nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes sind die berücksichtigungsfähigen tätigkeitsbedingten Abwesenheitszeiten maßgeblich, die sich regelmäßig aus der Arbeitszeit und den erforderlichen Wegezeiten zusammensetzen. Im Übrigen richtet sich der erforderliche Betreuungsumfang nach den Umständen, die der jeweiligen Bedarfsanmeldung zugrunde zu legen sind. Bei einer nachgewiesenen Änderung in den Bedarfsgründen, die zu einer Erhöhung des Betreuungsumfanges führen, ist der Bescheid auf Antrag unverzüglich anzupassen.

(5) Der Bedarf ist nach den in § 26 Absatz 2 und § 27 Absatz 4 der Grundschulverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16, 140), die zuletzt durch Verordnung vom 9. September 2010 (GVBl. S. 440) geändert worden ist, sowie in § 5 Absatz 6 der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel I der Verordnung vom 18. Februar 2011 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, in den jeweils geltenden Fassungen unter Berücksichtigung der in § 14 Absatz 3 und § 28 Absatz 2 der Sonderpädagogikverordnung genannten Betreuungszeiten festzustellen.

(6) Ein besonderer Betreuungsbedarf für Schüler der 5. und 6. Jahrgangsstufe besteht insbesondere dann, wenn

1. das Kind auf Grund vorzeitiger Einschulung, dem schnelleren Durchlaufen der Schulanfangsphase bzw. Überspringen einer Jahrgangsstufe zu Beginn der 5. bzw. 6. Jahrgangsstufe unter zehn Jahre alt ist,
2. die Entfernung zwischen dem Wohnort und der Schule vom Kind nicht alleine zu bewältigen ist, die Eltern berufstätig sind und ihr Kind erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem Ende der verlässlichen Halbtagsgrundschule abholen können,
3. pädagogische, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, die eine Betreuung und Förderung des Kindes über die 4. bzw. 5. Jahrgangsstufe hinaus zwingend erfordern, wie die Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft, Suchtprobleme in der Familie, ein sonderpädagogischer Förderbedarf oder eine beachtliche Entwicklungsverzögerung des Kindes oder wenn die Erziehungsberechtigten zum Personenkreis der §§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gehören oder Analphabeten sind.

(7) Die Schule oder der die ergänzende Förderung und Betreuung durchführende Träger der freien Jugendhilfe ist verpflichtet, ab dem zehnten Tag des unentschuldigten Fehlens das zuständige Schulamt zu informieren; gleiches gilt für die Kindertagespflegestelle ab dem fünften Tag. Das zuständige Schulamt informiert sich bei den Erziehungsberechtigten über die Gründe der Abwesenheit und weist auf mögliche Folgen hin. Es kann die Stellung eines neuen Antrags verlangen, wenn das Kind mindestens 20 Öffnungstage nach dem an die Erziehungsberechtigten ergangenen Hinweis ohne Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes nicht wieder an der ergänzenden Förderung und Betreuung teilgenommen hat. Entscheidet das Schulamt, dass ein neuer Antrag erforderlich ist, endet die Finanzierung des Platzes mit Ablauf des Monats, in der die Entscheidung getroffen wurde. Das Schulamt informiert hierüber das Jugendamt, das den Bedarfsbescheid widerruft, und die für die Finanzierung zuständige Stelle.

(8) Die Befristung eines Bedarfs außerhalb der Fälle des § 5 Absatz 4 ist möglich, soweit eine kurzfristige und vorübergehende Bedarfslage von unter sechs Monaten vorliegt und nicht bereits unmittelbar

vorher eine Befristung abgelaufen ist. Der in Satz 1 genannte Zeitraum von unter sechs Monaten ist ebenfalls Voraussetzung für die Annahme einer nur vorübergehenden Erhöhung des Betreuungsumfanges.

§ 5

Personalzuschläge für die Förderung von Kindern mit Behinderungen

(1) Hat die im Bezirk für die Eingliederungshilfe für Behinderte zuständige Stelle die Feststellung getroffen, dass das Kind dem Personenkreis der §§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder des § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch angehört, stellt die Schulaufsichtsbehörde die Erforderlichkeit zusätzlichen Fachpersonals oder einen wesentlich erhöhten Bedarf an sozialpädagogischer Hilfe für die ergänzende Förderung und Betreuung fest.

(2) Die Voraussetzungen für Personalzuschläge für Kinder mit Behinderungen werden von der Schulaufsichtsbehörde unter Einbeziehung der im Bezirk für die Eingliederungshilfe für Behinderte zuständigen Stelle geprüft. Hierzu haben die Erziehungsberechtigten bei der im Bezirk für die Eingliederungshilfe für Behinderte zuständigen Stelle einen Antrag auf Prüfung und Zuordnung des Kindes zu dem in Absatz 1 genannten Personenkreis zu stellen. Bei erfolgter Zuordnung kann die Schulaufsichtsbehörde zur Beurteilung der Frage der Gewährung zusätzlichen Fachpersonals oder eines wesentlich erhöhten Bedarfs an sozialpädagogischer Hilfe die Erziehungsberechtigten darauf hinweisen, bei dem zuständigen sonderpädagogischen Förderzentrum eine fachliche Stellungnahme einzuholen. Liegt eine Feststellung über einen Bedarf an zusätzlichem Fachpersonal bereits vor, prüft die Schulaufsichtsbehörde auf Grund dieser Feststellung. Daneben können Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte angehört werden und vorliegende Entwicklungsberichte der Kindertagesstätte berücksichtigt werden, soweit das Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegt. Zieht die Schulaufsichtsbehörde bereits zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs nach § 36 Absatz 1 des Schulgesetzes ein sonderpädagogisches Gutachten gemäß § 36 Absatz 3 Satz 2 des Schulgesetzes hinzu, so soll gleichzeitig die fachliche Stellungnahme über das Bestehen eines Bedarfs an zusätzlichem Fachpersonal oder eines wesentlich erhöhten Bedarfs an sozialpädagogischer Hilfe für die ergänzende Förderung und Betreuung abgegeben werden.

(3) Die Schulaufsichtsbehörde teilt dem zuständigen Jugendamt das Ergebnis der Prüfung und Feststellung für einen Bedarf an zusätzlichem Fachpersonal oder eines wesentlich erhöhten Bedarfs an sozialpädagogischer Hilfe sowie den Zeitpunkt des Beginns des Hilfebedarfs mit. Das Jugendamt registriert die Entscheidung für die Bedarfsbescheidung im IT-Fachverfahren.

(4) Enthält die Zuordnung zum Personenkreis der §§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch keine Befristung und wird die Erforderlichkeit zusätzlichen Fachpersonals oder ein wesentlich erhöhter Bedarf an sozialpädagogischer Hilfe nach Absatz 1 festgestellt, so ist dieser Bedarf im Regelfall nicht zu befristen. Dies gilt nicht, wenn nach fachlicher Einschätzung das Kind voraussichtlich nach Ablauf einer Befristung ohne zusätzliche sozialpädagogische Hilfe am Alltag der ergänzenden Förderung und Betreuung teilhaben kann. Wenn ein Bedarf an zusätzlichem Fachpersonal oder ein wesentlich erhöhter Bedarf an sozialpädagogischer Hilfe befürwortet wird und bereits die Zuordnung zum Personenkreis der §§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder zu § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch eine Befristung enthält, soll diese auch für die Feststellung des zusätzlichen Personalbedarfs übernommen werden. Die Befristung soll grundsätzlich ein Schuljahr nicht unterschreiten. Ein bereits zur Gewährleistung bedarfsgerechter Förderung in einer Tageseinrichtung festgestellter zusätzlicher Bedarf soll im Jahr der Aufnahme in die Schule über das Ende der Förderung in der Tageseinrichtung hinaus bis zum 30. September befristet werden.

§ 6**Personalzuschläge für die Förderung von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache**

Für die Bemessung der Personalzuschläge für die Förderung von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache in Schulen mit einem überdurchschnittlichen Anteil dieser Kinder sind die Kriterien des § 17 der Grundschulverordnung heranzuziehen. Dabei muss der Anteil dieser Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache mindestens 40 vom Hundert der durchschnittlichen Schülerzahl betragen. Die Zuordnung der Schule erfolgt zum 1. November und gilt dann für das jeweilige Schuljahr.

§ 7**Personalzuschläge für die Förderung von Kindern, die in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen und in Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen leben**

Ein Bedarf an zusätzlichem sozialpädagogischen Personal für die Förderung von Kindern, die in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen und in Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen leben, liegt vor, wenn und solange das für die laufende Kostenbeteiligungsfestlegung endgültig oder vorläufig festgesetzte Einkommen unterhalb von 15 400 Euro jährlich liegt und das Kind in einem Wohngebiet mit sozial benachteiligenden Bedingungen lebt. Als Wohngebiete mit sozial benachteiligenden Bedingungen gelten jeweils die von der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Gebiete.

§ 8**Bedarfsbescheid**

(1) Über den Antrag nach § 2 Absatz 1 erteilt das zuständige Jugendamt nach Feststellung des Bedarfs einen Bescheid über den erforderlichen täglichen Betreuungsumfang. Die Erziehungsberechtigten können den festgestellten Betreuungsumfang durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Jugendamt mit Wirkung ab dem 1. des auf die Anzeige folgenden Monats, bei einer Anzeige nach dem 15. eines Monats mit Wirkung ab dem 1. des übernächsten Monats reduzieren. Der reduzierte Betreuungsumfang wird ohne erneute Prüfung des Bedarfs durch das Jugendamt beschieden.

(2) Der Bescheid enthält Feststellungen und Angaben über:

1. den anerkannten Betreuungsumfang sowie die Dauer der Berechtigung;
2. den Bedarf an zusätzlichem Fachpersonal oder eines wesentlich erhöhten Bedarfs an zusätzlicher sozialpädagogischer Hilfe;
3. einen Bedarf an zusätzlichem sozialpädagogischen Personal nach §§ 6 oder 7. Für Kinder nichtdeutscher Herkunftssprache weist der Bescheid den Anspruch mit der Bedingung aus, dass in der Schule, die das Kind besucht, der Anteil an Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache im Grundschulalter mindestens 40 vom Hundert beträgt;
4. eine auflösende Bedingung, wonach die Inanspruchnahme eines Platzes bis spätestens fünf Wochen nach dem von den Eltern gewünschten Betreuungsbeginn erfolgen muss; im Falle des Abschlusses eines Betreuungsvertrages innerhalb dieser Frist muss die Förderung in den nächsten drei Monaten nach Vertragsabschluss beginnen;
5. die Folge, dass in den Fällen nach § 4 Absatz 7 ein neuer Antrag und Bescheid über die Bedarfsfeststellung erforderlich werden kann;
6. die Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Elternkostenbeteiligung.

§ 9**Zusammenarbeit zwischen Schule und Trägern der freien Jugendhilfe**

(1) Soweit an einer öffentlichen Schule ein oder mehrere Träger der freien Jugendhilfe die ergänzende Förderung und Betreuung durch-

führen, erstellt die Schule mit dem Träger oder den Trägern ein gemeinsames pädagogisches Konzept, in dem die inhaltliche Verzahnung von Unterrichts- und Betreuungsangebot sowie die Organisation der Förderung und Betreuung geregelt wird. Dies wird im Kooperationsvertrag festgelegt.

(2) Wird die ergänzende Förderung und Betreuung an einer Schule von mehreren Trägern durchgeführt und kommt es trotz des gemeinsamen pädagogischen Konzepts über die Belegung der Plätze zu keiner einvernehmlichen Regelung, entscheidet die Schulleitung hierüber unter Berücksichtigung des Trägervertrages im Benehmen mit den Trägern.

§ 10**Vorgaben für die Betreuungsverträge**

(1) Zwischen den Erziehungsberechtigten und dem jeweiligen Leistungserbringer wird auf der Grundlage des festgestellten Bedarfs ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen, der Angaben enthalten muss über:

1. Inhalt und Umfang der von dem Leistungserbringer zu erbringenden Leistung,
2. die Pflicht der Erziehungsberechtigten eine Kostenbeteiligung nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz zu leisten,
3. die Kündigungsfrist; diese darf nicht länger als bis zum Ende des auf die Kündigung folgenden Monats sein.

Im Übrigen können von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung weitere Vorgaben gemacht werden, soweit dies erforderlich ist.

(2) Die Aufnahme in die Betreuung kann nicht von der Einwilligung der Eltern zu zusätzlichen Leistungen abhängig gemacht werden.

§ 11**Finanzierung der Träger der freien Jugendhilfe**

(1) Träger der freien Jugendhilfe, die ergänzende Förderung und Betreuung in Kooperation mit einer öffentlichen Schule durchführen, erhalten eine Kostenerstattung durch das Land Berlin unter Berücksichtigung der Kostenbeteiligung der Eltern. Träger der freien Jugendhilfe, die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung während der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule, während der jahrgangsübergreifenden Schulanfangsphase oder während des gebundenen Ganztagsbetriebs in Kooperation mit einer öffentlichen Schule durchführen, erhalten eine Kostenerstattung durch das Land Berlin. Die Kostenerstattung erfolgt auf der Grundlage von Leistungsverträgen, die zwischen dem Schulträger und dem Träger der freien Jugendhilfe geschlossen werden.

(2) Das Land Berlin, vertreten durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung, schließt hierzu berlinweite Rahmenvereinbarungen mit den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe sowie den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene. Die Rahmenvereinbarungen enthalten Regelungen über die Höhe der Erstattung der angemessenen Kosten, den Umfang der von den Trägern zu erbringenden Leistungen sowie das Verfahren der Kostenerstattung. Die zu erstattenden Kosten der Träger der freien Jugendhilfe dürfen diejenigen Kosten nicht übersteigen, die dem Land Berlin bei vergleichbaren Leistungen durch eigenes Personal entstehen.

(3) Die für die Erbringung der in Absatz 1 genannten Leistungen entstehenden Personal- und Sachkosten (Betriebskosten) werden den Trägern der freien Jugendhilfe in angemessener Höhe erstattet. Die Kosten werden anteilig durch das Land Berlin unter Abzug des Elternbeitrags erstattet.

(4) Personalkosten sind die Aufwendungen für die Vergütung des erforderlichen sozialpädagogischen Fachpersonals einschließlich der Personalnebenkosten.

(5) Sachkosten sind die Aufwendungen für die Bereitstellung der Räume, deren laufende Unterhaltung und den Erhalt der Einrichtung, die notwendige Rücklagenbildung sowie die sonstigen laufenden Kosten einschließlich des notwendigen Förder- und Beschäfti-

gungsmaterials. Die Kosten des hauswirtschaftlichen Aufwandes und die Verpflegungskosten sind zu erstatten, soweit die entsprechende Leistung in der Rahmenvereinbarung festgelegt wird. Sachkosten sind ferner Verwaltungskosten für Personal- und Haushaltsangelegenheiten sowie für Qualitätsmanagement.

(6) Eine Kostenerstattung durch das Land Berlin setzt insbesondere voraus, dass

1. der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch anerkannt worden ist; von der Anerkennung kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 75 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gesichert sind,
2. der Träger der Rahmenvereinbarung nach Absatz 2 beigetreten ist,
3. der Träger einen Kooperationsvertrag mit einer Schule abgeschlossen hat und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen einhält,
4. die Leistung dem durch Bescheid festgestellten Betreuungsbedarf des betreuten Kindes entspricht,
5. eine Genehmigung für die Durchführung der ergänzenden Förderung und Betreuung vorliegt.

§ 12

Finanzierung der ergänzenden Förderung und Betreuung und der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung während der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule an Schulen in freier Trägerschaft

§ 11 gilt für Schulen in freier Trägerschaft entsprechend mit der Abweichung, dass die Träger von Schulen in freier Trägerschaft

1. die Kostenerstattung für die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung nur für die Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule erhalten,
2. die ergänzende Förderung und Betreuung oder die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung während der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule durch eigenes Personal oder in Kooperation mit einem Träger der freien Jugendhilfe durchführen können

und dass die Rahmenvereinbarungen sowie die Leistungsverträge zwischen dem jeweiligen Schulträger und dem Land Berlin abgeschlossen werden.

§ 13

Kindertagespflege

Decken die Zeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung nach § 26 Absatz 2 und § 27 Absatz 4 der Grundschulverordnung den Betreuungsbedarf nicht ab oder liegt der Bedarf außerhalb der angebotenen Zeiten, können in Kooperation mit dem Jugendamt zusätzliche Betreuungsangebote im Rahmen von Kindertagespflegestellen zur Verfügung gestellt werden. Die Betreuungsverträge werden zwischen dem Jugendamt und den Erziehungsberechtigten abgeschlossen. Die Rahmenbedingungen und die Finanzierung der Tagespflegepersonen werden durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

§ 14

Zentrales IT-Verfahren

(1) Die Feststellung des Bedarfs und die Ermittlung der Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten sowie die Registrierung der Betreuungsverträge erfolgen über ein zentrales IT-Verfahren entsprechend § 8 der Kindertagesförderungsverordnung vom 4. November 2005 (GVBl. S. 700), die zuletzt durch Artikel VI des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 848) geändert worden ist.

(2) Der Datenaustausch zwischen den Schulträgern, den Trägern der freien Jugendhilfe und den Jugendämtern erfolgt durch ein Internet/Intranet gestütztes zentrales IT-Fachverfahren; bei der ergänzenden Förderung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern an Schulen in freier Trägerschaft erfolgt der Datenaustausch auch mit der für

die Finanzierung zuständigen Stelle bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung.

(3) Der Träger meldet gemäß dem vorgegebenen Verfahren den Vertragsabschluss und den Beginn der Förderung sowie das Ende einer vertraglichen Belegung unter Verwendung der Funktionalitäten des vorhandenen Verfahrens.

(4) Die Betreuungsverträge, einschließlich vertraglicher Änderungen des Betreuungsumfanges, werden von dem Träger der Betreuung registriert. Diese Registrierung dient der automatisierten Berechnung der Elternkostenbeteiligung auf der Grundlage des durch das zuständige Jugendamt ermittelten Einkommens gemäß dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz und der Kostenerstattung für die ergänzende Förderung und Betreuung an die Träger der freien Jugendhilfe bzw. für die Schulen in freier Trägerschaft. Die Erziehungsberechtigten werden unverzüglich über die Registrierung des geschlossenen Vertrages sowie die Höhe der Kostenfestsetzung informiert. Veränderungen der Kostenbeteiligung, des Betreuungsumfanges des Kindes sowie die Änderung von Zuschlägen werden entsprechend dem Träger der ergänzenden Förderung und Betreuung und den Erziehungsberechtigten mitgeteilt.

(5) Ermöglicht das IT-Fachverfahren einzelkindbezogene Finanzierungen im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung oder eine lerngruppenbezogene Finanzierung für Trägerleistungen in der verlässlichen Halbtagsgrundschule, im gebundenen Ganztagsbetrieb oder in der Schulanfangsphase, erfolgt die Finanzierung der Träger, soweit nach § 11 Absatz 1 vorgesehen, unter Verwendung der Funktionalitäten des Fachverfahrens.

(6) Näheres zum Verfahren kann durch Verwaltungsvorschrift der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung geregelt werden.

§ 15

Formulare, Vordrucke, IT-Verfahren, Datenverarbeitung

(1) Zur Umsetzung dieser Verordnung verwenden die Jugendämter, die Schulträger und die Träger der freien Jugendhilfe die ihnen von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung vorgegebenen Musterformulare und Vordrucke einschließlich der Vorgaben für Ablauf und Umsetzung des zentralen IT-Verfahrens nach § 14.

(2) Die nach § 3 erhobenen Daten dürfen von dem zuständigen Jugendamt und vom zuständigen Schulamt nur zu Zwecken der Bedarfsprüfung, der Feststellung der Kostenbeteiligung, des Platznachweises und der Planung einschließlich der Zwecke nach § 14 verarbeitet werden. Eine Übermittlung der Daten ist zulässig, soweit dies zum Zwecke der Fortführung des Verfahrens bei Umzug an das dann zuständige Jugendamt und Schulamt erforderlich ist. Die im Rahmen des zentralen IT-Verfahrens erfassten Sozialdaten sind sechs Jahre nach letztmaliger Verwendung zu löschen. Das zentrale IT-Verfahren enthält eine personenidentifizierende Komponente, in der die nach Satz 6 abgerufenen Daten gespeichert werden. Ein Zugriff auf die personenidentifizierende Komponente ist technisch ausschließlich über das Fachverfahren möglich. Die in der personenidentifizierenden Komponente enthaltenen personenbezogenen Daten werden im zentralen IT-Verfahren in regelmäßigen Abständen durch Abfrage der in Nummer 13 der Anlage 5 zu § 3 Nummer 2 der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes vom 4. März 1986 (GVBl. S. 476), die zuletzt durch Verordnung vom 30. März 2011 (GVBl. S. 117) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannten Daten beim Einwohnermelderegister aktualisiert.

(3) Für statistische und Planungszwecke einschließlich statistischer Auswertungen sind die erhobenen Daten zu anonymisieren. Im Fachverfahren ist sicherzustellen, dass nur die für die Gewährleistung der Leistung im konkreten Fall zuständige Stelle Zugriff auf die Sozialdaten erhält. Die übrigen Stellen der bezirklichen Jugendämter und Schulämter erhalten nur Zugriff auf einen anonymisierten und aggregierten Datenbestand. Die Anonymisierung wird durch den zentralen Verfahrensverantwortlichen in der zuständigen Senatsverwaltung in einem organisatorisch, personell und räumlich von anderen Organisationseinheiten getrennten Sicherheitsbereich durchgeführt. Die Aufgaben können auf Dritte

übertragen werden, wenn diese in entsprechender Weise zum Schutz der Sozialdaten verpflichtet werden.

(4) Bei der Verarbeitung der Daten für statistische und Planungszwecke und deren Übermittlung an die Bezirke und die zuständigen Senatsverwaltungen handelt es sich um Statistiken im Sinne des Landesstatistikgesetzes vom 9. Dezember 1992 (GVBl. S. 365), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 30. März 2006 (GVBl. S. 300) geändert worden ist, die durch monatliche Fortschreibung der Daten aktualisiert werden. Die anonymisierten Erhebungen, die auf Zusammenfassungen von mindestens drei Personen beruhen und deren regionale Zuordnung die Blockseite nicht unterschreitet, bedürfen keiner gesetzlichen Anordnung und sind Statistiken im Verwaltungsvollzug nach § 4 des Landesstatistikgesetzes. Im Rahmen der Aufgabe nach Satz 1 können als Erhebungsmerkmale die in § 99 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Erhebungsmerkmale für den Bereich der ergänzenden Förderung und Betreuung zuzüglich Art und Umfang der Personalzuschläge nach §§ 18 bis 20 und der Aussagen über Art und Anzahl der bedarfsbegründenden Angaben nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d) und Nummer 2 ausgewählt werden. Hilfsmerkmal ist die bei der Untersuchung vergebene alphanumerische oder numerische nichtsprechende Zeichengruppe (Pseudonym).

(5) Soweit sich aus dem Schulgesetz oder dieser Rechtsverordnung keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen ergeben, gilt das Landesstatistikgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Die Erziehungsberechtigten sind über diese Regelungen bei der Anmeldung zu informieren.

Zweiter Abschnitt

Sozialpädagogisches Fachpersonal

§ 16

Aufgaben der Träger, Anwendungsbereich und Fachkräftegebot

(1) Der Träger eines ergänzenden Betreuungsangebots ist verpflichtet, die Förderung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler durch die notwendige Ausstattung mit sozialpädagogischem und zusätzlichem Fachpersonal entsprechend den nachfolgenden Vorschriften sicherzustellen. Der Träger ist verpflichtet, eine regelmäßige Fortbildung des Fachpersonals sicherzustellen. Der Träger darf nur Personal, welches die erforderliche fachliche und persönliche Eignung aufweist, in der ergänzenden Förderung und Betreuung der Schule einsetzen. Ungeeignetes Personal hat er durch geeignetes Personal zu ersetzen. Der Träger ist verpflichtet, sich von den Beschäftigten ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Enthält das Führungszeugnis eine Eintragung, bedarf es einer Bescheinigung der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung über die Eignung der Fachkraft für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Gleiches gilt für die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung während der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule, der jahrgangübergreifenden Schulanfangsphase und des gebundenen Ganztagsbetriebs.

(2) Sozialpädagogisches Fachpersonal sind staatlich anerkannte Erzieherinnen oder Erzieher, staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter, staatlich anerkannte Diplom-Sozialpädagoginnen oder Diplom-Sozialpädagogen, staatlich anerkannte Diplom-Pädagoginnen oder Diplom-Pädagogen und Personen mit entsprechenden Bachelor- und Masterabschlüssen sowie Inhaber von durch die Schulaufsicht als gleichwertig anerkannten Abschlüssen.

(3) In begründeten Einzelfällen kann mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde abweichend von Absatz 2 anderes Fachpersonal ganz oder teilweise unter entsprechender Anrechnung auf den Personalschlüssel beschäftigt werden, wenn

1. dies auf Grund der besonderen Konzeption der Einrichtung, insbesondere auf Grund des Schulprofils, erforderlich ist und im Rahmen der Personalausstattung die durchgehende Anwesen-

heit von Fachpersonal im Sinne von Absatz 1 Satz 1 in der Einrichtung hinreichend gewährleistet ist,

2. es sich um angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter handelt, die sich in einer berufsbegleitenden Ausbildung im Sinne des Absatzes 2 befinden oder zumindest die unverzügliche Aufnahme einer solchen Ausbildung gesichert ist, oder
3. es sich um angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter handelt, die auf Grund der bisherigen beruflichen Erfahrungen und Fortbildungen hinreichende pädagogische Fachkenntnisse besitzen.

Die Voraussetzungen sind gegenüber der Schulaufsicht anzuzeigen und zu begründen. Die Schulaufsicht kann die Erteilung der Zustimmung von der Teilnahme an bestimmten Fortbildungen abhängig machen.

(4) Die in diesem Abschnitt festgelegte Mindestpersonalausstattung ist maßgeblich für die Genehmigung und Untersagung von ergänzenden Betreuungsangeboten nach § 23.

§ 17

Grundsätze für die Ausstattung mit Fachpersonal

(1) Die Personalausstattung richtet sich unter Anwendung von § 18 nach der Zahl der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler und deren Betreuungsumfang. Der in § 18 festgelegte Regelbedarf erhöht sich unter den in den §§ 19 bis 21 genannten Voraussetzungen entsprechend.

(2) Durch die Personalausstattung ist zu gewährleisten, dass bei einer entsprechenden Organisation eine gleichbleibende kontinuierliche pädagogische Förderung der einzelnen Kinder während ihrer Anwesenheitszeit gewährleistet ist. In der Hauptbetreuungszeit soll die Betreuung überwiegend durch eine vertraute Bezugsperson durchgeführt werden. Die Personalausstattung berücksichtigt alle Ausfallzeiten. Sie beinhaltet die erforderlichen wöchentlichen Zeiten für die Teilnahme an Dienstbesprechungen, Fachberatungen, Fortbildungen, die Elternarbeit, Gespräche mit anderen Dienststellen, die Anleitung von Praktikanten sowie die individuelle Vor- und Nachbereitungszeit.

(3) Der Träger kann den ermittelten Personalbedarf für die einzelne Einrichtung abrunden und die Mindestpersonalausstattung so festsetzen, dass sich arbeitsvertraglich umsetzbare Stellen für das Fachpersonal ergeben. Die dadurch nicht in Stellen umgesetzten Stellenanteile dürfen 5 vom Hundert des ermittelten Personalbedarfs nicht überschreiten. Die diesen Stellenanteilen entsprechenden Personalmittel sind vom Träger zusammenzufassen und je nach Bedarfslage für Einrichtungen mit zeitweise außerordentlich hohen Personalausfällen einzusetzen.

§ 18

Regelausstattung mit Fachpersonal

(1) Die Zahl der Kinder, die jeweils von einer Fachkraft im Umfang von 1,0 Stellen zu fördern sind, wird auf der Basis der in den jeweils geltenden Bestimmungen festgelegten Wochenarbeitszeit für eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft berechnet.

(2) In der ergänzenden Förderung und Betreuung ist für jeweils 22 Schülerinnen und Schüler die Ausstattung mit mindestens einer Fachkraft sicherzustellen.

(3) Die Regelausstattung gilt als erreicht, wenn sie der Personalausstattung entspricht, die die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung mit den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe sowie den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene in der Rahmenvereinbarung nach § 11 Absatz 2 auf der Grundlage dieser Rechtsverordnung festgelegt hat.

§ 19

Fachpersonal für die Förderung und Betreuung von Kindern mit Behinderungen

(1) Werden in der ergänzenden Förderung und Betreuung Kinder gefördert, die dem Personenkreis der §§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder des § 35a SGB des Achten Buches

Sozialgesetzbuch angehören, soll zusätzliches Fachpersonal im Umfang von 0,125 Stellen je Kind zur Verfügung gestellt werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 vorliegen und zusätzliches Fachpersonal erforderlich ist. Bei Vorliegen eines wesentlich erhöhten Bedarfs an sozialpädagogischer Hilfe soll zusätzliches Fachpersonal im Umfang von 0,5 Stellen je Kind zur Verfügung gestellt werden.

(2) Soweit Kinder an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt betreut werden, richtet sich die Regelausstattung mit Fachpersonal und die Gruppengröße abweichend von § 18 Absatz 2 nach den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften für die Ausstattung der öffentlichen allgemein bildenden Schulen und Internate mit Stellen für Erzieher und Erzieherinnen sowie Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen. Die zusätzliche Ausstattung nach Absatz 1 entfällt.

(3) Zu den Aufgaben des zusätzlichen Fachpersonals gehört die Unterstützung des Integrationsprozesses der einzelnen Kinder einschließlich der mit der Integration verbundenen Koordinationsaufgaben innerhalb und außerhalb der Einrichtung. Die eingesetzte Fachkraft soll über eine der folgenden Qualifikationen verfügen oder sich in Weiterbildung zum Erwerb einer solchen befinden:

1. Staatlich anerkannter Heilpädagoge oder staatlich anerkannte Heilpädagogin,
 2. andere gleichwertige Ausbildungen (z.B. Rehabilitationspädagoge oder Rehabilitationspädagogin, Sonderpädagoge oder Sonderpädagogin)
- oder
3. eine sonstige von der zuständigen Senatsverwaltung anerkannte Zusatzqualifikation für die Arbeit mit Kindern mit Behinderung.

§ 20

Zusätzliches Fachpersonal für die Förderung von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache in Schulen mit einem überdurchschnittlichen Anteil dieser Kinder

Wenn in einer Schule der Anteil an Grundschülerinnen und Grundschulern nichtdeutscher Herkunftssprache mindestens 40 vom Hundert beträgt, werden zur Unterstützung der gezielten sprachlichen Förderung der Kinder, der Elternarbeit sowie der interkulturellen Erziehung zusätzliche Fachkräfte eingesetzt. Dabei entfällt auf jedes Kind nichtdeutscher Herkunftssprache ein Personalzuschlag von 0,017 Stellen.

§ 21

Zusätzliches Fachpersonal für die Förderung von Kindern, die in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen und in Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen leben

- (1) Für Kinder nach § 7 beträgt der Zuschlag 0,01 Stellen je Kind.
- (2) Es gehört zu den Aufgaben des zusätzlichen Fachpersonals, durch eine gezielte Förderung möglichen Entwicklungsbeeinträchtigungen der Kinder durch ihr Lebensumfeld frühzeitig entgegenzuwirken.

§ 22

Koordinierungszuschlag

(1) Der nach den §§ 18 bis 21 errechnete Personalbedarf erhöht sich bei einem Umfang von mindestens vier Stellen und an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt bei einem Umfang von mindestens drei Stellen um eine weitere Stelle für eine koordinierende Fachkraft. Teilzeitbeschäftigte sind dabei mit ihrem jeweiligen Stellenanteil zu berücksichtigen.

(2) Je Schule wird ein Personalzuschlag von höchstens einer Vollzeitstelle für eine koordinierende Fachkraft gewährt.

(3) Anstelle des Zuschlags nach Absatz 1 wird den Trägern der freien Jugendhilfe und den Schulen in freier Trägerschaft ein Leitungsanteil gewährt. Absatz 2 gilt entsprechend.

Dritter Abschnitt

Genehmigung von ergänzenden Betreuungsangeboten

§ 23

Genehmigung der ergänzenden Betreuungsangebote und Zuständigkeit

(1) Schulen in freier Trägerschaft und Träger der freien Jugendhilfe bedürfen zur Durchführung der ergänzenden Förderung und Betreuung einer Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

(2) Handelt es sich um eine Einrichtung, in der nicht ausschließlich Schulkinder betreut werden, so trifft die Schulaufsichtsbehörde die Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung für die Plätze der ergänzenden Förderung und Betreuung von Schulkindern. Die für die Kindertageseinrichtungen zuständige Aufsichtsbehörde entscheidet über die Betreuungsplätze für den vorschulischen Bereich. Die Entscheidung ist im Benehmen mit der jeweils anderen Aufsichtsbehörde zu treffen. Beide Aufsichtsbehörden arbeiten hierbei eng zusammen und tauschen die gewonnenen Informationen aus.

§ 24

Verfahren und Voraussetzungen für die Genehmigung

(1) Die Genehmigung wird für eine bestimmte Anzahl von Betreuungsplätzen erteilt.

(2) Die Genehmigung erlischt bei Wechsel der Trägerschaft, Schließung oder Verlegung der Einrichtung oder eines Teils der Einrichtung, bei grundlegender Änderung der Struktur oder der Zweckbestimmung sowie bei Wegfall der wirtschaftlichen Grundlage.

(3) Wird ergänzende Förderung und Betreuung ohne die erforderliche Genehmigung durchgeführt oder liegen Tatsachen vor, welche die Eignung der Einrichtung zur Betreuung von Schulkindern ausschließt, so hat die Schulaufsichtsbehörde den weiteren Betrieb zu untersagen und bei Gefahr im Verzug unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zu treffen, wenn das Wohl der Schulkinder in der Einrichtung gefährdet ist und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden.

(4) Der Träger hat die Schulaufsichtsbehörde über die Schulleitung unverzüglich von Vorkommnissen, die geeignet sind, das Wohl eines Kindes zu gefährden, zu unterrichten. Entsprechendes gilt für jede wesentliche Änderung hinsichtlich des Raumangebots, der Struktur, der Konzeption der Einrichtung sowie des Personals.

(5) Der Träger, die Schulleitung sowie die Beschäftigten haben der Schulaufsichtsbehörde auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu pädagogischen, konzeptionellen, personellen und wirtschaftlichen Fragestellungen zu geben und Einblick in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.

(6) Die Genehmigung für den Betrieb einer Einrichtung für die ergänzende Förderung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter wird erteilt,

wenn insbesondere auf Grund der

1. fachlichen und persönlichen Eignung aller Beschäftigten der Einrichtung,
2. Personalausstattung,
3. Eignung der Räume und Freiflächen,
4. Eignung der Grund- und Sachausstattung,
5. Eignung der konzeptionellen und pädagogischen Zielsetzungen,
6. Sicherstellung der wirtschaftlichen Grundlage der Einrichtung im Sinne einer Kostendeckung

eine dem Wohl der jungen Menschen entsprechende Bildung, Erziehung und Betreuung gemäß der Aufgabenstellung der Einrichtung und der Schule zu erwarten ist.

(7) Räume und Freiflächen, die für die ergänzende Förderung und Betreuung genutzt werden sollen, müssen in ihrem Bau, ihrer Ausstattung und Freiflächengestaltung so beschaffen sein, dass eine den Aufgaben und Zielen des § 19 Absatz 1 des Schulgesetzes und dem Kindeswohl entsprechende Förderung und Betreuung der Kinder

möglich ist. Je Kind soll eine pädagogische Nutzfläche von mindestens 3 m² zur Verfügung gestellt werden. Grundsätzlich ist ein angemessener Freiflächenanteil (der Außennutzung für Kinder zur Verfügung stehende Fläche) je Platz erforderlich. Bei Berechnung der pädagogischen Nutzfläche je Kind werden die mitbenutzten schulischen Räume angemessen berücksichtigt, soweit sie für Betreuungszwecke geeignet sind. Hierfür ist von den Trägern der freien Jugendhilfe gemeinsam mit der jeweiligen Schule oder von den Schulen in freier Trägerschaft, welche die Betreuung in eigener Verantwortung durchführen, der Schulaufsichtsbehörde ein Raumnutzungskonzept vorzulegen, welches darstellt, welche Räume der Schule neben den Gruppenbetreuungsräumen für die jeweiligen Betreuungsaufgaben zur Verfügung stehen. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über das vorgelegte Konzept unter Berücksichtigung des Aspekts des Kindeswohls. In begründeten Ausnahmefällen ist für einen begrenzten Zeitraum eine Abweichung von dem Mindeststandard der pädagogischen Nutzfläche möglich, soweit dies erforderlich ist, um eine angemessene Förderung und Betreuung der Kinder sicherzustellen. Hierüber entscheidet die Schulaufsicht unter Berücksichtigung des Kindeswohls und einer flächendeckenden Versorgung mit Betreuungsplätzen.

(8) Bei der Errichtung von Räumlichkeiten für die ergänzende Förderung und Betreuung müssen Bau, Ausstattung und Freiflächengestaltung so beschaffen sein, dass diese barrierefrei zugänglich und nutzbar sind; es dürfen nur gesundheitlich unbedenkliche Materialien verwendet werden. Es sind insbesondere die Bestimmungen über barrierefreies Bauen gemäß § 51 Absatz 2 bis 5 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Bei der Planung und Umgestaltung der Räumlichkeiten sind pädagogische Fachkräfte und die Schulaufsicht zu beteiligen. Die sonstigen Vorgaben der Schulaufsicht sowie der für die Bau- und Wohnungsaufsicht, die Umwelt- und Hygieneaufsicht und die Lebensmittel- und Veterinäraufsicht zuständigen Stellen des Bezirks bleiben unberührt.

§ 25

Mitteilungspflichten

Der Träger der Einrichtung hat der Schulaufsichtsbehörde folgende Sachverhalte mitzuteilen:

1. vor der Betriebsaufnahme und bei einer Betriebsänderung folgende Angaben zum Leitungs- und Fachpersonal

- a) Name, Geburtsdatum und Geburtsort,
 - b) Angaben zum beruflichen Werdegang,
 - c) Einstellungsdatum,
 - d) Art und zeitlicher Umfang der Tätigkeit,
 - e) Datum des Ausscheidens aus der Einrichtung,
2. die Betriebsaufnahme,
 3. die Änderung des Namens oder der Anschrift des Trägers sowie der vertretungsberechtigten Personen,
 4. bauliche Veränderungen,
 5. die Änderung des Raumnutzungskonzepts für die ergänzende Betreuung,
 6. jährlich bis zum 1. November die Anzahl der belegten Plätze nach Betreuungsumfang gegliedert, den Umfang der lerngruppenbezogenen Leistungen im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule, des gebundenen Ganztagsbetriebes und in der Schulanfangsphase sowie den aktuellen Personalbestand,
 7. die bevorstehende Schließung der Einrichtung.

Vierter Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 26

Tarifliche Ansprüche

Tarifliche Ansprüche werden durch diese Rechtsverordnung weder begründet noch verändert.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 2011

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Prof. Dr. E. Jürgen Z ö l l n e r

Verordnung

über die Festsetzung von erforderlichen Breiten für Winterdienstmaßnahmen auf Gehwegen

Vom 26. Oktober 2011

Auf Grund des § 3 Absatz 1 Satz 5 Halbsatz 2 des Straßenreinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1978 (GVBl. S. 2501), das zuletzt durch Gesetz vom 18. November 2010 (GVBl. S. 509) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Die auf den Gehwegen für die Durchführung der Winterdienstmaßnahmen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 5 Halbsatz 1 des Straßenreinigungsgesetzes erforderliche Breite wird in den nachfolgend genannten Straßen wie folgt festgesetzt:

Kurfürstendamm:	Von Breitscheidplatz beziehungsweise von Rankestraße bis Lewishamstraße beziehungsweise Brandenburgische Straße beidseitig jeweils <i>Anmerkung:</i> Die beidseitig jeweils 3 Meter Breite sind so aufzuteilen, dass jeweils auf 1,50 Meter breiten Bahnen auf den an der Fahrbahn und an den Hausfronten gelegenen Gehwegteilen, soweit es sich um gewidmetes öffentliches Straßenland handelt, Winterdienst durchzuführen ist. Zudem sind Verbindungen von den straßenseitig gelegenen Gehwegteilen zu den Grundstücken zu schaffen.	3 Meter
Taentzienstraße:	Von Breitscheidplatz beziehungsweise von Rankestraße bis Ansbacher Straße beidseitig jeweils	3 Meter
Ebertstraße:	Östliche Gehwegseite von Hannah-Arendt-Straße bis Platz des 18. März und vom Platz des 18. März bis Dorotheenstraße einschließlich Fußgängerüberweg	3 Meter
Scheidemannstraße/ Friedrich-Ebert-Platz:	Gehweg vor dem Reichstagsgebäude vom Fußgängerüberweg Ebertstraße östliche Gehwegseite bis Bushaltestelle Reichstag/Bundestag	3 Meter
Unter den Linden:	Beidseitig jeweils	3 Meter
Schloßplatz:	Von einschließlich Schloßbrücke bis einschließlich Liebknechtbrücke beidseitig jeweils	3 Meter

Sofern bei Gehwegteilen wegen baulicher Anlagen oder Straßenbegleitgrün eine geringere Breite vorhanden ist, ist der Winterdienst unter Beachtung des § 3 Absatz 3 Satz 1 des Straßenreinigungsgesetzes auf der Gesamtbreite durchzuführen. Die Verpflichtung der Anlieger zum Winterdienst auf den im Bereich von Eckabstumpfungen befindlichen Gehwegabschnitten nach § 4 Absatz 4 Satz 1 des Straßenreinigungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 2011

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Umwelt und Verbraucherschutz
Katrin L o m p s c h e r

Wichtige Information

für alle Abonnenten des Gesetz- und Verordnungsblattes für Berlin

Bestellen Sie jetzt für Ihre Sammlung der Gesetz- und Verordnungsblätter für Berlin die passende Einbanddecke für die Ausgaben des Jahrgangs 2011.

**Bitte einfach kopieren, ausfüllen und faxen an: 0 26 31/80 12 223
oder online bestellen unter
www.wkdis.de/gvbl-berlin-einbanddecke-2011**

Meine Kontaktdaten:

Kundennummer

Vorname/Name

Behörde/Kanzlei/Firma

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Tel.

E-Mail-Adresse

Hiermit bestelle ich:

Einbanddecken für das Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

_____ Exemplar(e) des Jahrgangs 2011

Stückpreis: ca. 14,00 € zzgl. MwSt. und Versand

_____ Exemplar(e) der jeweiligen Folgejahre (im Abonnement)

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass der endgültige Preis noch nicht angegeben werden kann. Dieser hängt sowohl von der Seitenzahl des jeweiligen Jahrgangs als auch von den eingehenden Bestellungen ab.

Ort, Datum

Unterschrift

 **Wolters Kluwer**
Deutschland

Wolters Kluwer Deutschland Information Services GmbH
Feldstiege 100, 48161 Münster
Tel.: 0 26 31-8012222, Fax: 0 26 31-80 12 223
E-Mail: service-wkdis@wolterskluwer.de, Internet: www.wkdis.de

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Telefon: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08
E-Mail: gabriele.bluemel@senjust.berlin.de
Homepage: www.berlin.de/senjust

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland Information Services GmbH, Feldstiege 100, 48161 Münster
Telefon: 025 33/93 00 907, Fax 025 33/93 00 908
E-Mail: service-wkdis@wolterskluwer.de
Internet: www.wkdis.de / www.wolterskluwer.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 2,15 € zzgl. Versand
(Deutsche Bank München, Konto 222 02 75, BLZ 700 700 10)

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland Information Services GmbH
Feldstiege 100 • 48161 Münster
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG